



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 031-2/01/2025-2
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Betreff:
Freigabe von Teilflächen vom Aufschließungsgebiet

Auskünfte: Fr. Auer
Telefon: (04267) 220 / 12
Telefax: (04267) 220 / 10
E-Mail: metnitz@ktn.gde.at

Metnitz, 30.04.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 30.04.2025, Zahl: 004-1/2025-20, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 15.05.2008, Zahl: 031-2/2008, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Parzellen Nr. 2274/2 und 2274/3, beide KG 74306 Metnitz Land, wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 391,21 m² laut beiliegendem Lageplan vom 17.02.2025, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Metnitz in Kraft.

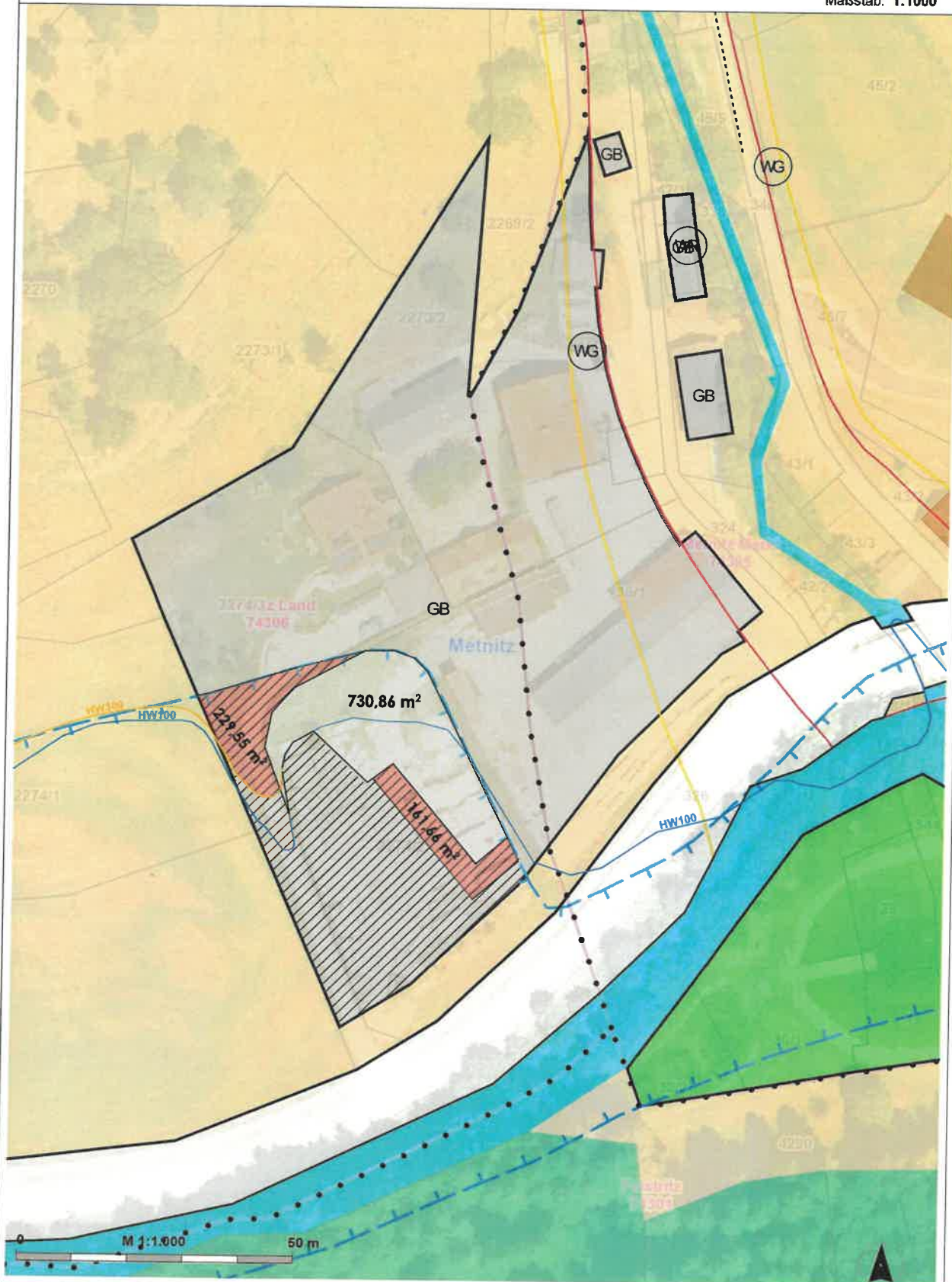
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Grabner Peter)

Anlage: Lageplan 1:1000 vom 17.02.2025
Erläuterungsbericht

Angeschlagen am: 09. MAI 2025 *Ask*

Abgenommen am:





Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 30.04.2025, Zahl: 031-2/01/2025-2, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 15.05.2008, Zahl 031-2/2008, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Als Begründung für die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet wird angeführt:
Da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (im gegenständlichen Fall der HW-100 Abflussbereich der Metnitz) öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen.

Gemäß § 15 des K-ROG 2021 dürfen nur Grundflächen als Bauland festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen sind.

Gemäß § 25 Abs. 4 des K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung vom Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Freigabe von folgenden Teilflächen des Aufschließungsgebietes:

Teilflächen vom Grundstück Nr. 2274/2, KG 74306 Metnitz Land, im Ausmaß von 161,66 m² und vom Grundstück Nr. 2274/3, KG 74306 Metnitz Land im Ausmaß von ca. 229,55 m².

Als Begründung zur Aufhebung vom Aufschließungsbereich im nördlichen Bereich (GSt Nr. 2274/3, KG 7406 Metnitz Land) wird angeführt, dass der Grund für die Festlegung als Aufschließungsgebiet weggefallen ist (Hochwassergefährdung). Weiters ist die Fläche als bebaut anzusehen, deshalb eine Bebauungsverpflichtung nicht erforderlich ist.

Auch die Fläche im östlichen Bereich (GSt. Nr. 2274/2, KG 74306 Metnitz Land) ist als bebaut anzusehen, da sich der Zimmereibetrieb mit einem Zubau von einer Produktionshalle erweitert. Die gegenständliche Aufhebung entspricht den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und befindet sich im Anschluss an eine bestehende Bebauung. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen des Grundstückes wurde bereits eine entsprechende besicherte Vereinbarung mit dem Widmungswerber abgeschlossen.